

DIE ARBEIT DES DEUTSCHEN SCHUTZVERBANDES GEGEN WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT IM JAHRE 2024

Deutscher Schutzverband
gegen Wirtschaftskriminalität e. V.

Landgrafenstraße 24 B
61348 Bad Homburg v. d. H.

Postfach 25 55
61295 Bad Homburg v. d. H.

Telefon: 06172 1215-0
Telefax: 06172 84422

mail@dsw-schutzverband.de
www.dsw-schutzverband.de

I. ALLGEMEINER ÜBERBLICK

Der Schutzverband war im Jahr 2024 ein weiteres Mal stark frequentierter Ansprechpartner bei Betrugs-
maschinen, bei denen Gewerbetreibende als Opfer im Fokus standen.

Der sich bereits in den Vorjahren abzeichnende Trend zur Verlagerung der Tätigkeit auf präventive Maß-
nahmen hält dabei an.

In erster Linie gilt dies für die Beratung der Mitglieder des Schutzverbands, Kammern und Verbände,
welche die beim Schutzverband erhaltenen Informationen gegenüber ihren eigenen Mitgliedern kommu-
nizieren.

Die präventive Tätigkeit des Schutzverbands besteht darüber hinaus aus Aufklärung von Betroffenen in
denjenigen Fällen, in denen faktisch ein Schaden eingetreten ist, nämlich dann, wenn Gewerbetreibende
bereits auf ein betrügerisches Geschäftsmodell hereingefallen sind und zu ungewollten Vertragsschlüs-
sen genötigt worden sind. Auf einer weiteren Stufe konnte der Schutzverband solche Betroffenen bei
unberechtigtem Inkasso – zur Schadensbegrenzung - von unberechtigten Zahlungen abhalten. Von zent-
raler Bedeutung ist dabei die Frage, ob Betroffene tatsächlich damit rechnen müssen, von den Betreibern
einschlägiger Geschäftsmodelle verklagt zu werden.

Über konkrete Beratung im Einzelfall hinausgehend bestand die präventive Tätigkeit des Schutzverbands
aus allgemeiner Informationsvermittlung zu den Mechanismen und Betreibern derartiger Geschäfts-
modelle sowohl gegenüber den Mitgliedsverbänden des Schutzverbands als auch gegenüber potentiell Be-
troffenen, beispielsweise durch Hinweise auf der Webseite des Schutzverbands.

Gegenüber den Mitgliedern des Schutzverbands erfolgt die Informationsvermittlung entweder im direkten Kontakt oder aber – bei einer Vielzahl von Betroffenen – über die Webseite des Schutzverbands, dort je nach Fall im allgemein zugänglichen Bereich oder aber im passwortgeschützten Mitgliederbereich.

Die Zahl neuer Sachvorgänge war im Berichtszeitraum zum ersten Mal seit Pandemiebeginn wieder ansteigend und zwar von 188 auf 222 Vorgänge. Allerdings spiegelt diese Zahl nicht die Anzahl der gesamten Beschwerden und Anfragen wider. Je nach Fall und Massenaufkommen belaufen sich diese auf ein Vielfaches dessen, was üblicherweise zu verzeichnen ist. Dies betrifft nicht nur den Bereich der sogenannten Formularfallen, sondern ebenfalls die Anfragen im Bereich des sogenannten Abmahnmissbrauchs.

Abgesehen von den genannten Präventivmaßnahmen erstreckt sich die Rechtsverfolgung des Schutzverbands auch auf Strafanzeigen, welche der Schutzverband in eigenem Namen erstattet. So konnten auf der Grundlage der Erkenntnisse des Schutzverbands und unter Bündelung der eingegangenen Beschwerden 13 strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet werden. Naturgemäß ziehen sich diese über mehrere Jahre hin und werden vom Schutzverband während des Verfahrens durch weitere Informationen flankierend begleitet.

Mangels der für die Einleitung eigener wettbewerbsrechtlicher Verfahren notwendiger Passivrubren – die als kriminell einzustufenden Gegner des Schutzverbands treten derzeit durchgehend anonym auf – waren eigene wettbewerbsrechtliche Verfahren des Schutzverbands im Berichtszeitraum nicht möglich.

Der Schutzverband betreibt seinen operativen Bereich mit einem Juristen und einer Sekretärin.

II. TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE

1. Formularfallen

Nach wie vor bildet das Gros der beim Schutzverband geführten Fälle das Geschäftsmodell der sogenannten „Formularfallen“, strafrechtlich als Offertenbetrug bezeichnet.

Dabei erhalten Gewerbetreibende nach erfolgten Handelsregistereintragungen amtlich aussehende aber unberechtigte – gefälschte - Abrechnungen. Das Funktionieren dieses Geschäftsmodells basiert auf dem Zeitmoment: Die Fake-Rechnungen folgen sehr schnell – meist tagesaktuell – auf die Online-Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Die offizielle Rechnung dagegen erhält der Adressat erst einige Tage später.

Eine weitere Variante dieses Geschäftsmodells besteht darin, dass die Adressaten zur scheinbaren Überprüfung ihrer bereits veröffentlichten Firmendaten aufgefordert werden. Hierbei geht es um die Erschleichung einer Unterschrift auf einem völlig neuen Vertragswerk. Dies ist vom Adressaten jedoch nicht beabsichtigt. Verschleiert wird dabei der Angebotscharakter solcher Schriftstücke. Erfolgt trotzdem ein Hinweis auf ein Angebot, dann derart versteckt, dass er regelmäßig übersehen wird.

Der Schutzverband erfasste im Berichtszeitraum zu den bereits bekannten und noch aktiven 41 neu auftretende Anbieter von Formularfallen.

Damit beläuft sich – unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Zahlungssumme pro Formular in Höhe von rund 800 € der potentielle volkswirtschaftliche Schaden durch Formularfallen derzeit auf

262 Millionen Euro!

Diese Schadenssumme ist hypothetisch: Ein Schaden in dieser Höhe würde eintreten, wenn alle Adressaten solcher Formulare Zahlung leisten würden.

Der Schutzverband ergreift bei Formularfallen folgende Maßnahmen:

Gegen bestimmte einzelne Anbieter erstattet der Schutzverband Strafanzeige gegen Unbekannt. Die Strafanzeige erfolgt möglichst bei den örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften, sofern sich aus der Gestaltung der Formulare ein örtlicher Bezug feststellen lässt. Ist dies nicht der Fall, greift der Schutzverband auf den Wohnort des angeschriebenen Gewerbetreibenden zurück.

Regelmäßig lässt sich beobachten, dass nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens die Tätigkeit des Anbieters aufhört.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass Formularfallenbetreiber oder deren Mittäter regelmäßig mit empfindlichen Strafen – auch Freiheitsstrafen – rechnen müssen.

Sobald der Schutzverband Kenntnis vom Inhalt derartiger Strafurteile erhält, veröffentlicht er diese auf seiner Internetseite, um entsprechende Abschreckungswirkung für potentielle Täter zu erzielen.

So veröffentlichte der Schutzverband während des Berichtszeitraums ein Strafurteil des Landgerichts Hannover, bei dem wegen Betrugs eine Freiheitsstrafe gegen den Haupttäter und eine Geldstrafe gegen den Mittäter, einen Strohmann, der seinen Namen für die Kontoführung hergegeben hatte, verhängt wurden.

Außerdem konnte der Schutzverband öffentlichkeitswirksam auf ein Strafurteil des Amtsgerichts Düsseldorf verweisen. Die Besonderheit hierbei bestand nicht nur darin, dass gegen den Geschäftsführer und Versender der Formulare eine Freiheitsstrafe verhängt wurde, sondern auch darin, dass in dem Urteil ausdrücklich der Aspekt berücksichtigt wurde, die meisten Empfänger der „Offerten“ ausdrücklich als geschäftlich unerfahren einzustufen seien. Die bewusste Ausnutzung dieser Unerfahrenheit stellt einen Aspekt dar, der in der Vergangenheit bei vielen strafrechtlichen Entscheidung unberücksichtigt blieb und letztendlich auch zu Freisprüchen bzw. zur Einstellung von Ermittlungsverfahren führte.

Als weiteres Mittel zur Schadensbegrenzung dient dem Schutzverband die Einschaltung der beim Geschäftsmodell der Formularfallen involvierten Empfängerbank. Wird das Konto bei einer deutschen Bank geführt, ergreift diese auf Intervention des Schutzverbands die geeigneten Maßnahmen der Geldwäschebekämpfung und schließt das Konto.

Allerdings wird das Gros der kontoführenden Banken im Ausland geführt. Während des Berichtszeitraums haben sich dabei als „Spitzenreiter“ Spanien und Polen etabliert.

Der Aspekt der Auslandsüberweisung wird von den betroffenen Opfern oft übersehen. Letztendlich ist die Richtung des Geldflusses ja nur am Länderkürzel der IBAN erkennbar.

Deshalb hat sich wie auch im Vorjahr bereits als weitere effektive Präventivmaßnahme die Zusammenarbeit des Schutzverbands mit einem der großen Software-Anbieter im Bereich Buchhaltung und Steuern für Unternehmen erwiesen: Diesem meldet der Schutzverband diejenigen Kontoverbindungen, welche für Offertenbetrug und verwandte Geschäftsmodelle verwendet werden. Diese können dann so in die Kundensoftware implementiert werden, dass im Falle einer automatisierten Zahlung ein Warnhinweis an den Kunden erfolgt. Auf diese Weise wird der Kunde vor unbeabsichtigten Zahlungen gewarnt. Im Berichtszeitraum konnten so rund 180 einschlägige Konten mit Warnhinweisen versehen werden.

2. Abmahnmissbrauch

Der Bereich des Abmahnmissbrauchs führt beim Schutzverband regelmäßig zu Anfragen im Hinblick auf die notwendigen Erstmaßnahmen nach Erhalt von Abmahnschreiben. Im Gegensatz zu Fake-Rechnungen werden Schriftstücke, die als „Abmahnung“ bezeichnet werden, von Betroffenen ernster genommen, da mit diesem Begriff erhöhtes Fachwissen für eine erfolgreiche Forderungsabwehr verbunden wird.

Tatsächlich handelt es sich bei einem Teil derartiger Abmahnungen aus Sicht des Abgemahnten um ein Forderungskonglomerat, unterlegt mit Fachbegriffen aus dem IT-Bereich, was erhöhten Beratungsbedarf nach sich zieht.

Dies betrifft besonders den Bereich der sog. Google-Fonts-Problematik, die im Berichtszeitraum nach mehreren aufeinanderfolgenden Jahren immer noch zu „Nachzüglern“ geführt hat. Allerdings ließ sich die Befürchtung von Massenabmahnungen für diesen Bereich nicht bestätigen.

Weitere Fälle betrafen vorgebliche Urheberrechtsverletzungen (Herunterladen von Filmen) durch Abgemahnte. Diese Fälle gingen allerdings einher mit nicht vorhandener Abmahnberechtigung auf Seiten des Versenders oder die Daten des Versenders waren bereits aufgesetzt, was die Abmahnberechtigung von Grund auf ausschloss.

Insgesamt blieb der Bereich des Abmahnmissbrauchs während des Berichtszeitraums beim Schutzverband bezogen auf die einzelnen Sachvorgänge gleich (rund 8).

3. Verschiedenes

Viele Fälle, die zu Anfragen beim Schutzverband führen, betreffen den Bereich des Direktmarketings gegenüber Gewerbetreibenden. Meistens wird dazu telefonisch „kalt“, also ohne bereits bestehende Geschäftsbeziehung, Kontakt aufgenommen, um dem angerufenen Betrieb Waren oder Dienstleistungen zu verkaufen. Als „Türöffner“ für derartige Gespräche dient die Bezugnahme auf eine bereits angeblich bestehende Geschäftsbeziehung, die aber mit dem Anrufer nicht besteht. Bereits dieser Aspekt stellt in strafrechtlicher Hinsicht eine Täuschung dar! Weitere Täuschungshandlungen kommen dadurch zustande, dass die Antworten des angerufenen Opfers aufgezeichnet und im Rahmen mehrerer aufeinanderfolgender Gespräche zusammengeschnitten werden, sodass die für einen neuen Vertragsschluss erforderlichen Bestätigungen aus einem anderen Sinnzusammenhang entnommen wurden. Diese Praxis entfaltet dann ihre Wirkung, wenn im Rahmen notorischer Inkassomaßnahmen solche Gesprächsmit-schnitte den betroffenen Opfern zur Untermauerung des angeblichen Vertragsschlusses in täuschender Weise entgegengehalten werden.

Die anrufenden Personen bleiben in aller Regel anonym. Viele der Anrufe erfolgen aus Callcentern aus dem Ausland, wobei als vertrauenerweckende Maßnahme deutsche Anrufnummern aufgesetzt werden. Gegenstand derartiger Geschäftspraktiken sind Anzeigenverträge, Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmbarkeit des eigenen Unternehmens im Internet (SEO; Webseitenoptimierung) sowie der Verkauf von Büromaterial im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen.

Wer einmal zahlendes Opfer solcher Geschäftsmodelle war, muss auch zukünftig mit der Kontaktaufnahme durch weitere Trittbrettfahrer rechnen.

Die Zahl neuer Anbieter in diesem Bereich ist seit Jahren relativ konstant. Der Schutzverband konnte davon im Berichtszeitraum 21 verzeichnen.

Die Maßnahmen des Schutzverbands beschränken sich dabei auf telefonische Hilfeleistung betroffener Unternehmen, denen gegenüber ein enormer Zahlungsdruck aufgebaut wird, wobei den Drohungen nur selten Taten in Form von Zahlungsklagen folgen.

Weitere Fälle im Bereich Verschiedenes betreffen Phishing-Mails im Namen offiziell Berechtigter, beispielsweise der Industrie- und Handelskammern, wobei die Intention solcher E-Mails letztendlich nicht geklärt werden konnte. Insgesamt lag allerdings die Befürchtung von Datenmissbrauch nahe.

Bad Homburg, den 28.04.2025

gez. Peter Solf

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Geschäftsführer